



50 Jahre Europarat – Gründungsvisionen und Bilanz

Norman Weiß

Das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam und die Konrad-Adenauer-Stiftung (Bildungswerk Potsdam) veranstalteten gemeinsam

am 5. Mai 1999 eine Tagung aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Europarats in Straßburg. Nach einer kurzen Darstellung der historischen Fakten wird ein Überblick über Inhalt und Ablauf der Veranstaltung gegeben werden.

Hintergrund

Zehn Gründungsstaaten unterzeichneten am 5. Mai 1949 in London die Satzung des Europarates: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Europarat mit Wirkung vom 2. Mai 1951 bei; seit dem 13. Juli 1950 war sie assoziiertes Mitglied. Die Zahl der Mitgliedstaaten erhöhte sich bis 1990 auf vierundzwanzig, mit dem Beitritt Georgiens im April 1999 sind es inzwischen einundvierzig geworden.

Durch eine enge Verbindung seiner Mitgliedstaaten will der Europarat diejenigen Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, schützen und fördern sowie zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt beitragen. Als gemeinsames Erbe nennt die Satzung des Europarates persönliche und politische Freiheit und Herrschaft des Rechts. Der Europarat strebt eine umfassende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet sowie auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung an. Zu seinen Aufgaben gehört auch der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die europäische Integration hat die älteste europäische Staatenorganisation auf einigen Feldern nur wenig berücksichtigt und andere Organisationen hervorgebracht; vor allem sind hier die Europäischen Gemeinschaften zu nennen. Dies hat, ebenso wie die Auflösung des Ostblocks dazu geführt,

daß die in der Satzung des Europarates umfassend beschriebenen Ziele neu akzentuiert wurden. Auf der Gipfelkonferenz des Europarates in Wien 1993 wurde ein neues politisches Mandat definiert: Die Staats- und Regierungschefs beschlossen, daß der Europarat Hüter der demokratischen Sicherheit sein soll, die sich auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stützt. Die demokratische Sicherheit ist eine wesentliche Ergänzung der militärischen Sicherheit, da sie Voraussetzung für Stabilität und Frieden in Europa ist.

Tagungsbericht

Erste Rednerin war Frau *Leni Fischer*, Ehrenpräsidentin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Sie sprach zum Thema „50 Jahre Europarat: Gründungsvisionen und Perspektiven“. Sie wies auf die umfangreichen Vorarbeiten und Traditionen der europäischen Einigungsbewegung hin, auf die nach Kriegsende aufgebaut werden konnte. Eine wesentliche Bündelung der Ziele dieser Bewegung wurde auf dem Haager Europakongreß im Jahre 1948 erreicht, der zum Zwecke der Beseitigung der Kriegsfolgen, dem Aufbau einer neuen Ordnung und der Ermöglichung eines wirtschaftlichen Neuanfangs zu einem Prozeß der intensiven europäischen Integration aufrief.

Der Kongreß forderte eine Übertragung von bestimmten Hoheitsrechten zur gemeinsamen Ausübung, eine Verpflichtung der neuen Organisation auf Sicherheit, sozialen Fortschritt und Demokratie sowie

die Einbindung Deutschlands, um zukünftige Kriege zu verhindern. Die neue Organisation sollte auch Wirtschaftspolitik betreiben und dabei soziale Aspekte verstärkt berücksichtigen. Zusammenfassend stellte *Fischer* heraus, daß die Beteiligung von Parlamentariern ebenso vorgesehen war wie die klare Verpflichtung auf Menschenrechte und Demokratie.

Fischer räumte ein, daß der Europarat diesen Vorgaben nicht in allen Punkten entspreche. Sie monierte, daß die Regierungsvertreter bis heute stets sehr feierliche Bekenntnisse zum Europarat und seinen Zielen abgaben, sich bei der tatsächlichen Umsetzung aber mitunter sehr zurückhielten.

Mit den beiden Gipfelkonferenzen der Jahre 1993 und 1997 habe der Europarat auf die neuen Herausforderungen reagiert und sich und seinen Mitgliedstaaten neue Perspektiven eröffnet. *Fischer* benannte die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Schaffung neuer Gremien und Aufgaben sowie eine verstärkte Tätigkeit vor Ort.

Als grundlegende Herausforderung bezeichnete *Fischer* die langfristige Gestaltung Europas. Dabei bezweifelte sie, daß die Inkongruenz zwischen EU-Europa mit maximal fünfundzwanzig Mitgliedstaaten und dem Europarat mit heute bereits 41 Mitgliedstaaten sich langfristig werde aufrechterhalten lassen.

In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem die Frage nach den Kriterien für eine Aufnahme in den Europarat aufgeworfen. Auch ging es um Einflußmöglichkeiten der Organisation im Jugoslawienkonflikt - hier plädierte *Fischer* nachdrücklich für eine Balkankonferenz des Europarates, an der sämtliche Anrainerstaaten als gleichberechtigte Partner teilnehmen könnten.

Den zweiten Vortrag hielt Prof. Dr. *Wolf D. Gruner*, Historiker in Rostock, zum Thema „Wirkung und Bedeutung des Europarates für Deutschland“ / „Der Europarat – Vater der europäischen Integration“. Er be-

tonte eingangs, daß die Bewahrung des Friedens ein sehr wichtiges Ziel für den Europarat darstelle, welches die gesamte Tätigkeit der Organisation überwölbe.

Gruner unterstrich die Identifikationswirkung des Europarates, die sich nicht zuletzt in Europafahne und Europahymne manifestiere. Beide seien vom Europarat ausgegangen, ebenso wie der Europatag am Gründungstag des Europarates, dem 5. Mai, begangen werde. Er hielt der Europäischen Union vor, sich der Symbolik des Europarates bemächtigt zu haben.

Dem Europarat komme, so *Gruner*, die Aufgabe zu, künftige Entwicklungen in Europa anzuführen und zu gestalten. Nicht umsonst sei er das Modell für internationale Organisationen in Westeuropa nach dem Zweiten Weltkrieg gewesen.

Zwar sei der Europarat auch deshalb gegründet worden, um Deutschland in die westliche Staatengemeinschaft einzubinden und künftige Sonderwege zu unterbinden, doch habe er gleichzeitig der Bundesrepublik Deutschland ein erstes internationales Forum geboten.

Im Rahmen des Europarates seien wichtige Anstöße zur Regelung der Saarfrage gegeben worden; außerdem habe die gleichberechtigte Mitwirkung im Europarat die Änderung des Besatzungsstatuts erforderlich gemacht, die schließlich mit dem Deutschlandvertrag von 1952 und den Pariser Verträgen von 1955 erfolgte.

Zum Abschluß der Veranstaltung behandelte der Vortrag von Prof. Dr. *Eckart Klein* das „Thema Menschenrechte in Europa“.

Einleitend wies *Klein* darauf hin, daß es in Europa nicht nur auf horizontaler, sondern auch auf vertikaler Ebene eine Vielzahl von Grundrechtsräumen und Schutzmechanismen gebe. Seine Ausführungen konzentrierten sich im folgenden aber auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK).

Klein erläuterte unter Hinweis auf die steigenden Verfahrenszahlen die Reform des Straßburger Rechtsschutzes durch das 11. Zusatzprotokoll zur EMRK, das am 1. November 1998 in Kraft trat.

Die inhaltliche Ausformung des Menschenrechtsschutzes in Europa entwickelte *Klein* anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung der Straßburger Organe. Neben dem Öztürk-Fall (kostenloser Dolmetscher auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren) und dem Soering-Fall (keine Auslieferung wegen drohenden Todeszellsyndroms) stellte er die Rechtsprechung zur überlangen Verfahrensdauer dar und zeichnete die Rechtsprechungsänderung hinsichtlich der Berufsverbote im öffentli-

chen Dienst für Anhänger radikaler Parteien (Fälle Glasenapp und Kosiek einerseits, Vogt andererseits) nach.

Abschließend ging *Klein* auf das Verhältnis der EMRK zu den anderen Rechtsgewährleistungen der nationalen, regionalen und internationalen Ebenen ein.

In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem das Problem der überlangen Verfahrensdauer - auch mit Blick auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte selbst - angesprochen. Andere Fragen kreisten um das Problem des einstweiligen Rechtsschutzes bei drohender Todesstrafe, speziell im Fall des Kurdenführers Öcalan.